

Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 28. Oktober 2021

Vernehmlassung: Revision des ZGB (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Ausgangslage und Handlungsbedarf

Seit 2013 ist es minderjährigen Personen in der Schweiz verboten zu heiraten. Viele andere Länder erlauben hingegen eine Minderjährigenheirat. Dies wirft zwangsläufig die Frage auf, ob solche Ehen anerkannt und wie damit umgegangen werden soll. Der Umstand, dass Minderjährigenheiraten im Ausland teilweise unter Zwang geschlossen werden, verschärft die Ausgangslage zusätzlich.

Aus Sicht der Mitte gilt es einen klaren und kohärenten Umgang mit dieser Thematik zu finden. Dieser muss dem schweizerischen Rechtsverständnis entsprechen und gleichzeitig Rücksicht auf Einzelfälle nehmen. Das Recht jedes Menschen auf Selbstbestimmung sowie dessen Schutz muss im Zentrum stehen. Damit ist auch klar, dass Zwangsehen nie anerkannt werden und betroffene Menschen zu jeder Zeit die Möglichkeit haben müssen, in der Schweiz dagegen vorzugehen. In diesem Sinne begrüsst die Mitte den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf.

Möglichkeit der Heilung frühestens mit Erreichen des 25. Lebensjahres

Eine im Ausland geschlossene Minderjährigenheirat ist derzeit in der Schweiz bis zur Volljährigkeit beider, Ehegatten grundsätzlich ungültig. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres entfällt die Ungültigkeit (sog. Heilung). Aus Sicht der Mitte ist dieser Automatismus zu streng. In der Schweiz angekommen, bleibt minderjährig verheirateten Personen kaum Zeit, sich mit ihrer eigenen Situation auseinanderzusetzen. Mit Erreichen der Volljährigkeit entscheidet dann das Gesetz und nicht die betroffene Person, dass die Ehe weiterhin Bestand haben soll. Eine solch strenge Regelung gibt unsere Rechtsvorstellung im Umgang mit der Minderjährigenheirat nur unzureichend wieder.

Aus Sicht der Mitte soll aber der geltende strenge und unzureichende Automatismus nicht einfach durch einen anderen ersetzt werden. Die Möglichkeit, dass zu einem gewissen Zeitpunkt die Heilung eintritt, verleiht minderjährig verheirateten Personen Rechtssicherheit über den Status ihrer Ehe und trägt zur Klarheit bei. Ein generelles Anerkennungsverbot auf der anderen Seite liesse den freien Willen einer Person unberücksichtigt und würden dem Einzelfall nicht gerecht.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Mitte den Vorschlag des Bundesrates, an der Möglichkeit der Heilung grundsätzlich festzuhalten, diese aber erst mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres zuzulassen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt es aber im Rahmen der entsprechenden Verfahren jeden Einzelfall mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und insbesondere bei noch immer minderjährigen Personen eine umfassende Interessenabwägung über den Fortbestand ihrer Ehe vorzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz